

Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Die gemeindliche Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter aus dem Jahr 2001 entspricht in mehreren Passagen nicht mehr der aktuellen Rechtslage und wurde deshalb vom Gemeinderat in der Sitzung am 23.03.2021 neu erlassen. Die neue Verordnung entspricht dabei fast vollständig der vom Bayerischen Gemeindetag in Zusammenarbeit mit dem bay. Innenministerium erarbeiteten Musterverordnung.

Nachstehend sind die wichtigsten Änderungen näher erläutert.

Straßenreinigung

1. Änderung: Reinigung „nach Bedarf“ (§ 5 Satz 2)

Die nach der Satzung benannten Reinigungsflächen müssen ab sofort nur noch „**nach Bedarf**“ regelmäßig gereinigt werden. Die bisher geltende „**samtägliche**“ Reinigungspflicht entfällt.

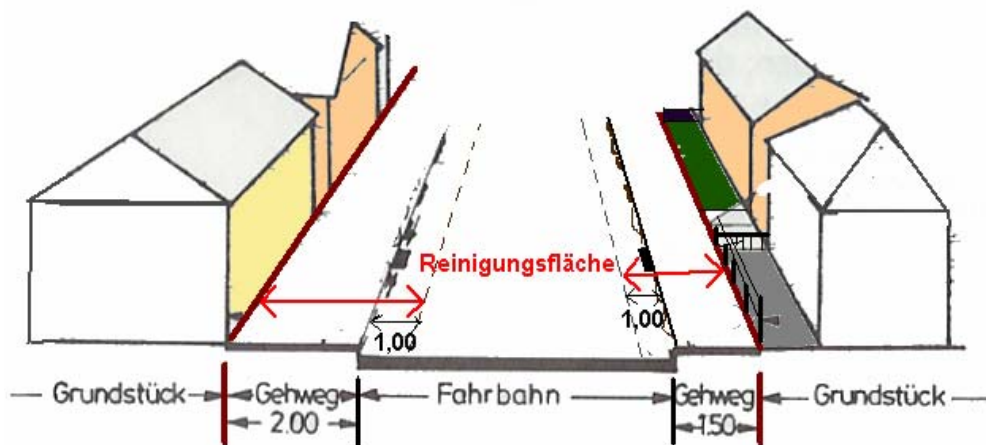
Je nach Schmutzanfall müssen die Reinigungsabstände dementsprechend angepasst werden. Vor allem im Herbst, wenn das Laub von den Bäumen fällt, können deshalb gegebenenfalls auch tägliche Reinigungen nötig sein.

Konkrete Vorgaben zu Wochentagen und Uhrzeiten der Reinigungen gibt es nicht mehr.

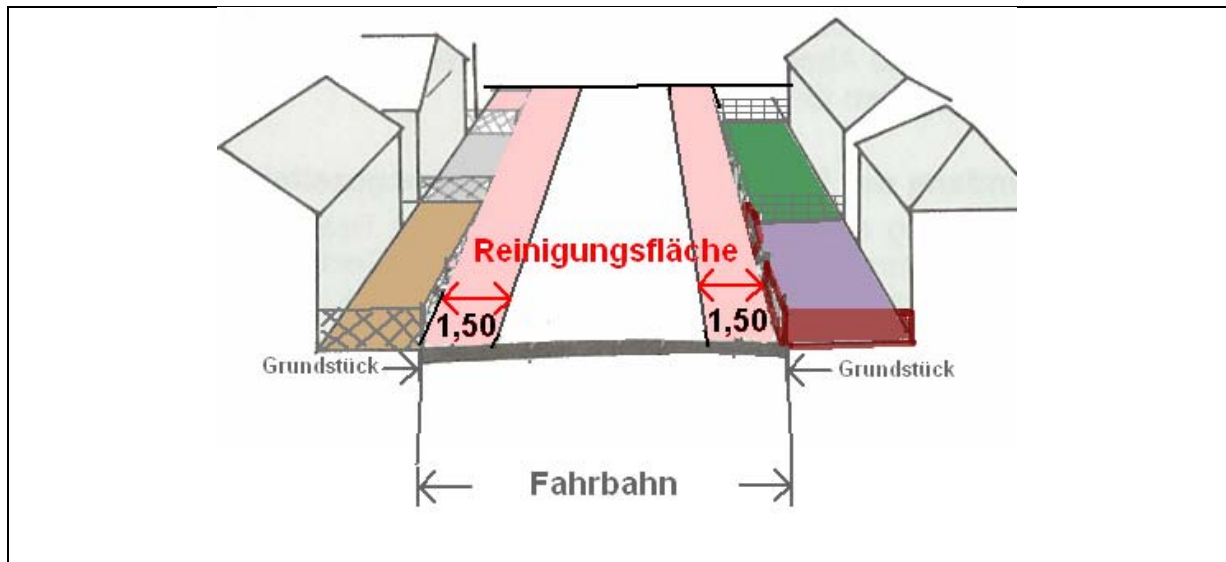
2. Änderung: Reinigungsfläche

Bisher galt für die meisten Straßen, dass bis zur Straßenmitte eine Reinigungspflicht bestand. Künftig beinhaltet die Reinigungsfläche abgesehen vom Gehweg eine parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1,00 Meter verlaufende Linie innerhalb der Fahrbahn.

In Kurzform: **Gehweg + 1 m Fahrbahnrand (incl. vorhandener Bordsteine und Rinnen).**



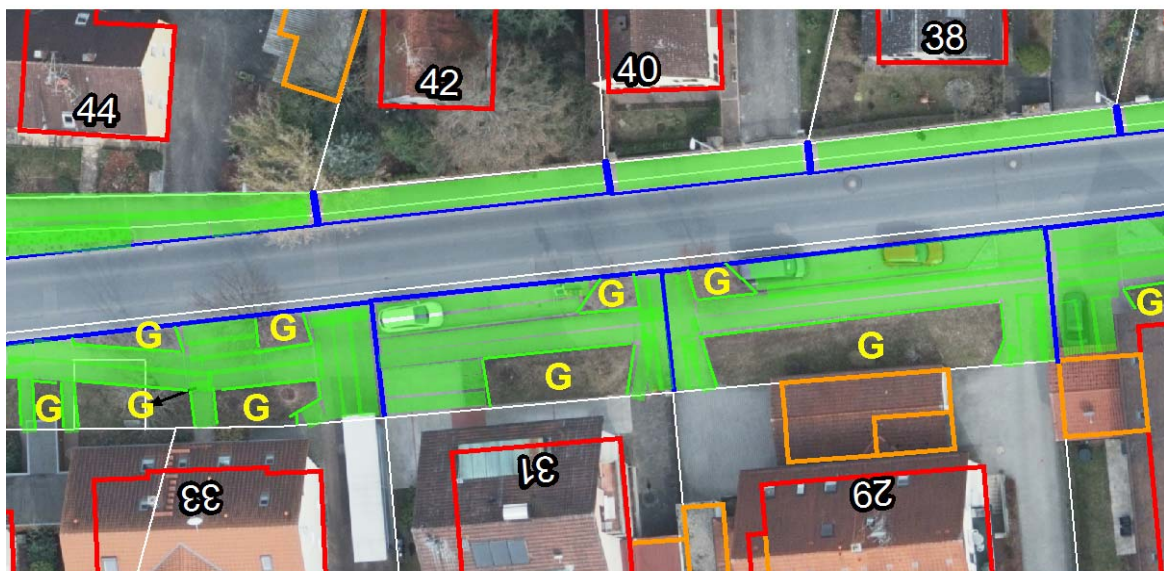
Die Reinigungspflicht besteht auch auf Straßen, in denen nur einseitig ein Gehweg oder **gar kein Gehweg besteht** (s. nachstehende Grafik). In diesem Fall sind 1,50 m, gemessen vom Fahrbahnrand vom Anlieger zu reinigen (§ 2 Abs. 2, Buchstabe b)



Die Reinigungspflicht besteht auch für Grundstücke, die durch einen Grünstreifen o. ä. unterbrochen werden. Es sind Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Grünstreifen und zum Straßenkörper gehörende Parkflächen (s. nachstehendes Beispiel Hauptstraße) zur reinigen.

Achtung: Für die Kreisstraßen (Hauptstraße und Kleinseebacher Straße) entfällt die Reinigungspflicht nur für **Rinne und Fahrbahnrand** aufgrund der Gefährdungslage durch den starken Verkehr. Für alle anderen Flächen (Gehweg, Grünstreifen, usw.) besteht jedoch auch hier die Reinigungspflicht

Beispiel Hauptstraße (Höhe Nr. 29-33, 38-44)



Reinigungsfläche G Grünfläche (Verpflichtung zur Entfernung von Unrat)

3. Änderung: Rechtliche Anpassung der Räumpflicht

Schon in der bisherigen Straßenreinigungsverordnung der Gemeinde war für fast alle Straßen sowohl die Reinigungs- als auch die Sicherungs- oder Räumpflicht den Anlieger übertragen worden. Die Gemeinde hatte in der Praxis jedoch bestimmte Bereiche freiwillig geräumt, für die nach der Verordnung eigentlich bisher schon die Anlieger zuständig gewesen wären. Diese Praxis birgt im Schadensfall jedoch ein haftungsrechtliches Risiko. Räumt die Gemeinde diese speziellen Flächen verspätet oder nicht richtig und passiert ein Unfall, bleibt dennoch der Anlieger in der Haftung, da er laut Verordnung für die Sicherung der Gehbahnen für seinen Bereich verantwortlich ist.

Zudem hatte die Ungleichbehandlung immer wieder zu Diskussionen unter den Bürgern geführt.

Um diesen Missstand auszuräumen, werden deshalb seitens der Gemeinde nur noch diejenigen Verkehrsflächen geräumt, für die die Gemeinde auch rechtlich zuständig ist.

Bisher durch die Gemeinde freiwillig geräumte Gehwegflächen (z. B. Teile der Erlanger Straße, Schulstraße, Kleinseebacher Straße, Torwiesenweg) sind künftig durch die Anlieger zu räumen!

Einzige Ausnahme: Der kombinierte Geh- und Radweg Höhe Haferweg bis zur Kanalbrücke ist von der Gemeinde zu räumen, da die anliegenden Eigentümer in diesem Bereich nicht über die Kleinseebacher Straße erschlossen werden.

→ Durch die Zeitersparnis aufgrund der wegfallenden zu räumenden Gehwegflächen kann seitens der Gemeinde künftig wesentlich früher die für den KfZ-Verkehr gesperrte Straße nach Alterlangen geräumt werden. Die vielen auch im Winter nach Erlangen pendelnden Radfahrer werden dies sicherlich erfreut zur Kenntnis nehmen.

Wie hat die Räumung zu erfolgen?

Der Straßenanlieger hat grundsätzlich den Gehweg auf **1,00 m Breite** zu räumen und zu sichern. Bei Glätte sollte vorzugsweise Sand, Split oder umweltverträgliches Streugut verwendet werden. Streu- oder Tausalze sind nur im Ausnahmefall bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder Steigungen) zulässig.

Sofern der Schnee nicht von Salz durchsetzt ist, sollte er möglichst im Vorgarten abgelagert werden, wo er den Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt. Andernfalls kann der weggeräumte Schnee auch am Fahrbahnrand angehäuft werden, wenn dadurch der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird.

Je nachdem, ob auf einer, beiden oder keiner Straßenseite ein Gehweg angelegt ist, gelten unterschiedliche Regeln:

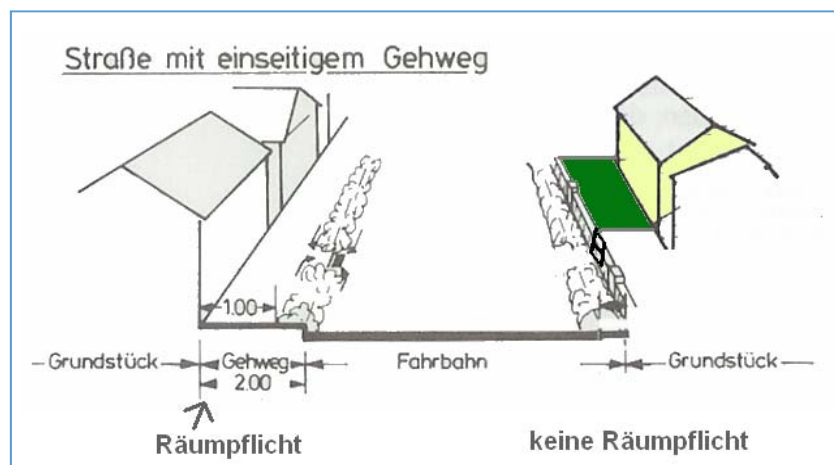


Abb. 1 Räumpflicht einseitig (§ 11 Abs. 1 Satz 2).
Eine Räumpflicht besteht nur für die Anlieger auf der Gehwegseite!

Wer ist für Laub vom Nachbargrundstück zuständig?

Es ist für die Reinigungspflicht völlig unerheblich, ob das Falllaub aus dem eigenen Garten, vom Nachbargrundstück oder von Straßenbäumen stammt. Das bedeutet: liegt das Laub des Nachbarn auf dem eigenen zu reinigenden Bereich, ist man selbst aufgefordert, es zu entfernen.

Müssen auch Pflanzen beseitigt werden?

Die Eigentümer sind auch verpflichtet, Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und kleineren Rissen im Belag oder im Rinnstein wächst.

Wichtig: Pflanzenbewuchs, der durch größere Schäden am Straßenkörper hervorgerufen wird, muss nicht beseitigt werden. In diesem Fall bitten wir, den Schaden umgehend an die Gemeinde zu melden:

- Mängelmelder über möhrendorf.app oder über Mängelformular der Homepage der Gemeinde
- Anruf bei der 24-Std. Rufbereitschaft des Bauhofes: 0176-56220950

Wie ist bei Eckgrundstücken oder Grundstücken, die zwischen 2 Straßen liegen, zu verfahren?

Die Reinigungspflicht ist nicht abhängig von der Lage des Grundstückzugangs oder der Postadresse, sondern davon, ob das Grundstück an eine Straße angrenzt oder nicht. Handelt es sich also um ein Eckgrundstück oder ein zwischen zwei Straßen liegendes Grundstück, ist man zur Reinigung beider Straßen verpflichtet.

Auch ein Grünstreifen, ein Graben oder eine Mauer zwischen dem Grundstück und der Straße, dem Gehweg, dem Radweg oder der Fahrbahn befreit nicht von der Straßenreinigungspflicht.

Einzigste Ausnahme: Der kombinierte Geh- und Radweg Höhe Haferweg bis zur Kanalbrücke ist von der Gemeinde zu reinigen, da die anliegenden Eigentümer nicht über die Kleinseebacher Straße erschlossen werden dürfen.

Welche Flächen müssen gereinigt werden?

In der Regel sind die Flächen der Geh- und Radwege zu reinigen. Zudem der angrenzende Fahrbahnrand in einer Breite von 1 m (incl. vorhandener Bordsteine und Rinnen).

Ausnahmen: Anlieger der stark frequentierten Kreisstraßen **Hauptstraße, Kleinseebacher Straße und Baiersdorfer Straße**) sind nur zur Reinigung der Geh- und Radwege verpflichtet. Die Reinigung des Fahrbahnrandes ist aufgrund der Gefährdungslage den Anliegern hier nicht zuzumuten.

Was passiert, wenn trotz Verschmutzung nicht gereinigt wird?

Für eine Nichtbeachtung der Straßenreinigungspflicht können Zwangsmaßnahmen und Bußgelder bis zu 1.000 Euro verhängt werden. Im schlimmsten Fall, etwa bei einem Unfall, kann es sogar noch teurer werden, da Strafverfahren wegen Körperverletzung und Schadensersatzforderungen drohen. Deshalb sollte man lieber einmal mehr als zu wenig tätig werden.

Nachstehend abgedruckt die komplette, vom Gemeinderat am 23.03.2021 beschlossene Verordnung. Die Verordnung ist auch auf der Homepage der Gemeinde Möhrendorf unter der Rubrik Ortsrecht/Satungen dauerhaft online gestellt.

**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)
vom 23.03.2021**

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen in der männlichen Form gelten gleichermaßen für alle Geschlechter! Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Möhrendorf folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Möhrendorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,50 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen,
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst,
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

- a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
- b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1,00 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
- c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sollte, sofern der Schnee nicht von Salz durchsetzt ist, möglichst im Vorgarten abgelagert werden, wo er den Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt. Ansonsten ist er neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) ¹Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2, wobei eine Sicherheitsbreite von ca. 1,00 m ausreicht. ²Bei Straßen mit lediglich einseitigem Gehweg (§ 2 Abs. 2a) entfällt die

Sicherungspflicht für Grundstücke auf der gegenüberliegenden Straßenseite. ³Bei Straßen mit beidseitigem Gehweg (§ 2 Abs. 2a) oder ohne Gehweg (§ 2 Abs. 2b) besteht für beide Straßenseiten eine Sicherungspflicht.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 26.06.2001, außer Kraft.

Anlage zur Reinigungs- und Sicherungsverordnung

(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen

- Hauptstraße
- Kleinseebacher Straße
- Baiersdorfer Straße

Gruppe B

Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite (1,00 m)

- Alle restlichen Straßen des Gemeindegebietes

Gruppe C

Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte

- keine